



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An die Träger der Integrationskurse

- Per E-Mail-Verteiler -

Frankenstraße 210  
90461 Nürnberg

Postanschrift:  
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-0  
Fax +49 911 943-16449

bearbeitet von:  
RR'in Wolf  
Referat 82A

TRSReferat82A@bamf.bund.de

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

## Trägerrundschreiben Integrationskurse 14/20

### 11. aktuelle Information im Zusammenhang mit dem "Coronavirus" Neue Rahmenbedingungen für die Wiederaufnahme des Kursbetriebs im Integrationskursbereich

Gz. 82A-9500-12.16.14

Nürnberg, 29.06.2020

Seite 1 von 2

- 4 Anlagen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Weiterführung und Wiederaufnahme der Sprachförderung des Bundes während der durch die SARS-CoV-2-Pandemie bedingten Einhaltung von Infektionsschutz- bzw. Hygienestandards (insbesondere von landes- und kommunalrechtlichen Auflagen) zu unterstützen, hat das Bundesamt ein Maßnahmenpaket für die Integrationskurse beschlossen, das aus

- **Flexibilisierungen** bei der Kursdurchführung,
- einer **Pandemie-Zulage pro Kursabschnitt in Höhe von 1.500 EUR** und
- einer Anpassung der Voraussetzungen für die **spezielle Garantievergütung in Alphabetisierungskursen**

besteht.

Die geänderten Rahmenbedingungen zur Durchführung von Integrationskursen gelten grundsätzlich während der Geltungsdauer pandemiebedingter Infektionsschutz- und Hygieneauflagen für im Zeitraum vom **01.07.2020 bis zum 31.12.2020 neu beginnende Kursabschnitte** sowohl bereits begonnener



Seite 2 von 2

als auch neuer Kurse. Über das weitere Verfahren nach dem 31.12.2020 werden Sie auf der Basis der bis dahin eingetretenen Entwicklungen rechtzeitig unterrichtet.

Solange die aufgrund des Fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen der Länder Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen für den Präsenzunterricht vorschreiben, ist zudem grundsätzlich der Geltungsbereich des **SodEG** eröffnet (s. Anlage 2).

Eine detaillierte Übersicht über die **frei wählbaren, flexiblen** Kursmodelle und die jeweiligen Voraussetzungen und Durchführungshinweise entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Informationen zu den **erweiterten finanziellen Rahmenbedingungen** für die Wiederaufnahme des Kursbetriebs finden Sie in der Anlage 2. Darüberhinausgehende **weitere Regelungen** im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kursbetriebs befinden sich in der Anlage 3. Für eine gelingende Wiederaufnahme ist die Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort von größter Bedeutung. Voraussetzung hierfür ist die größtmögliche Transparenz über das Kursangebot und die Teilnahme am Kurs. Deswegen gelten die **Meldepflichten** der Kursträger gegenüber dem Bundesamt sowie den verpflichtenden Behörden ab dem 01.07.2020 wieder (vgl. Anlage 3).

Informieren Sie sich bitte ergänzend über die fortlaufend aktualisierten [FAQ](#) und die Informationen auf der [Internetseite des Bundesamtes](#).

Weiterhin gilt: Die jeweils geltenden landes- und kommunalrechtlichen Vorgaben, ob und wenn ja unter welchen Bedingungen die Durchführung von Kursen rechtlich zulässig ist, sind in jedem Fall strikt zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Uta Saumweber-Meyer

Leiterin Abteilung „Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt“